

MERKBLATT - REKLAMEWESEN

Definition

Reklamen sind alle der Werbung in irgendeiner Art (z.B. durch Schrift, Form, Farbe, Licht, Ton) dienenden Einrichtungen und Ankündigungen.

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 95 - 100 eidg. Signalisationsverordnung (SSV)
§ 26 kantonale Signalisationsverordnung
Art. 34 Polizeiverordnung der Gemeinde Regensdorf
§ 238, 240 kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)
§ 1 Bauverfahrensverordnung
Art. 9.5 Bauordnung der Gemeinde Regensdorf

Bewilligungserfordernis

Grundsätzlich braucht jede Aussenreklame eine Bewilligung. Um Aussenwerbung handelt es sich, wenn die der Werbung dienende Massnahme ausserhalb von Räumen oder Gebäuden erfolgt oder der Werbeempfänger die Werbebotschaft ausserhalb von Räumen oder Gebäuden wahrnehmen kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Reklame auf privatem oder öffentlichem Grund angebracht wird.

Zuständigkeiten

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen sind die Gemeinden für die Bewilligung von Reklameanlagen zuständig (ausg. im Bereich von Autobahnen ⇒ Statthalteramt). Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Regensdorf regelt die Zuständigkeiten auf kommunaler Ebene.

Sicherheitsabteilung

Die Sicherheitsabteilung ist zuständig für temporäre Reklamen, welche während insgesamt höchstens 4 Wochen im Jahr, an allen oder einzelnen Wochentagen bzw. -halbtagen davon, aufgestellt werden. Im weitem für nicht beleuchtete Eigenreklamen, welche kleiner als 0.25 m² sind.

Bauabteilung

Für sämtliche übrigen Reklameanlagen ist neben der strassenpolizeilichen auch eine baurechtliche Bewilligung notwendig. Für dieses Verfahren liegt die Federführung bei der Bauabteilung.

Gesuchsform

Formulare können bei den zuständigen Abteilungen bezogen werden. Auf dem Internet (www.regensdorf.ch) stehen auch PDF-Dateien zum Download bereit. Die Zustelladresse ist aus den Gesuchformularen ersichtlich, ebenfalls die notwendigen Beilagen.